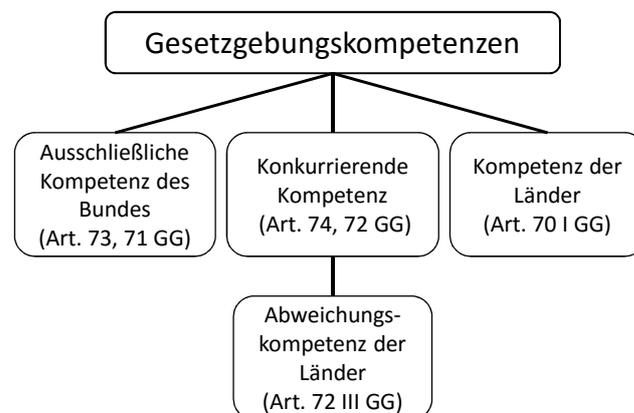


Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsverfassungsrecht

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Kompetenzen



Wirtschaftsverfassungsrecht – Kompetenzen

Art 73 GG – Ausschließliche Kompetenzen

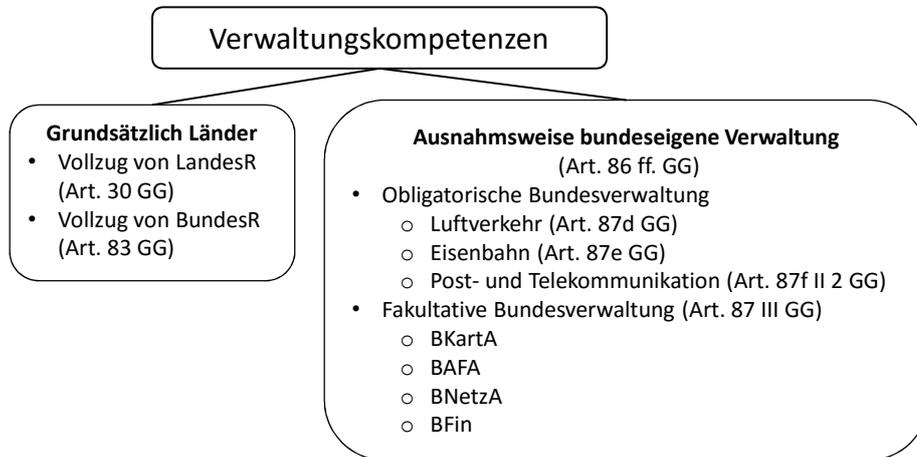
- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: [...]
- 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, [...], die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
 - 6. den Luftverkehr;
 - 6a. den Verkehr von Eisenbahnen [...];
 - 7. das Postwesen und die Telekommunikation; [...]
 - 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; [...]
 - 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, [...].

Wirtschaftsverfassungsrecht – Kompetenzen

Art 74 GG – Konkurrierende Kompetenzen

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte; [...]**
 - 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
 - 15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
 - 16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
 - 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;

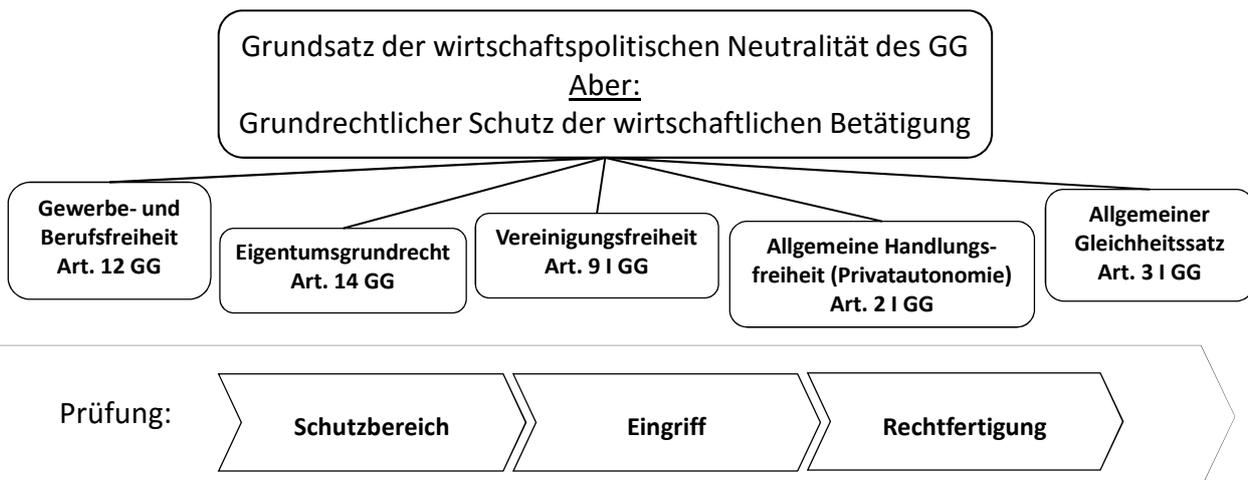
Wirtschaftsverfassungsrecht – Kompetenzen



5

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Grundrechte



6

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Schutzbereich

- Sachlicher Schutzbereich (Art. 12 I GG): Beruf
= Jede erlaubte, auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit

Grdsl. kein Schutz vor Konkurrenz. Ausnahmen: Subventionen, Monopolisierung, rechtswidrige existenzbedrohende staatliche Konkurrenz
- Persönlicher Schutzbereich:
 - Deutsche Staatsangehörige und inländische Unternehmen (Art. 19 III GG)
 - Aber auch Unionsbürger wegen Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV)
 - Drittstaatenangehörige: Schutz über Art. 2 I GG

7

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Eingriff

- Grundsatz: Jedes staatliche Handeln, das die Ausübung des Grundrechts ganz oder teilweise unmöglich macht (moderner Eingriffsbegriff).
- BVerfG verlangt „berufsregelnde Tendenz“
 - Subjektiv berufsregelnde Tendenz: Zielt auf Berufsregelung
 - Objektiv berufsregelnde Tendenz: Hat objektiv direkte Auswirkungen oder mittelbare Auswirkungen von einigem Gewicht auf berufliche Tätigkeit (zB Steuer, die bestimmten Beruf besonders betrifft)

8

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Wirtschaftsverfassungsrecht – Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Rechtfertigung

- Einheitlicher Gesetzesvorbehalt (Art. 12 I 2 GG, hM)
- Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Legitimer Zweck (nicht: Konkurrentenschutz!)
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - **3-Stufen-Lehre**
 - **Angemessenheit**

Objektive Zulassungsschranke:
Wahl des Berufs hängt von obj., dem persönl. Einfluss entzogener, qualifikationsunabhängiger Kriterien ab.

Subjektive Zulassungsschranke:
Wahl des Berufs hängt von persönlichen Eigenschaften (Fähigkeiten, Kenntnisse, Abschlüsse) ab.

Schutz bei nachweisb./ höchstwahrscheinl. Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter

Berufsausübungsregeln:
Bedingungen, unter denen sich die berufl. Tätigkeit vollzieht

Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter

Vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls

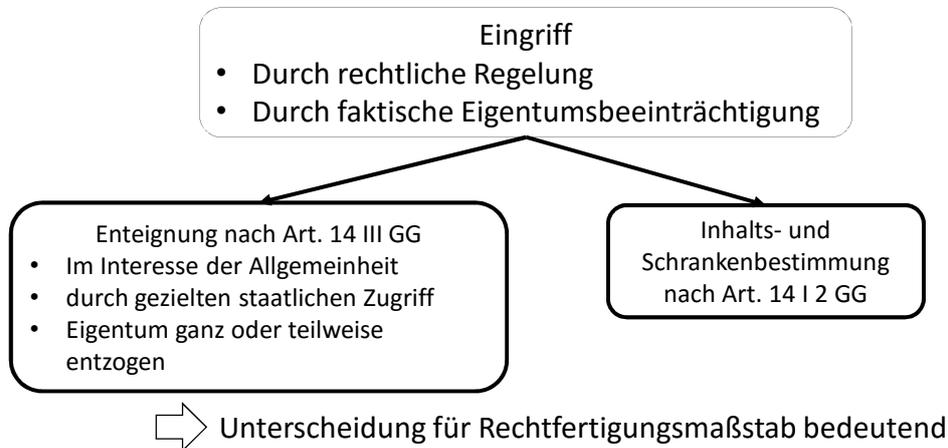
BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Wirtschaftsverfassungsrecht – Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)

Sachlicher Schutzbereich (Art. 14 I GG):

- Alle vermögenswerten Rechte (Sachen, Grundstücke, geistiges Eigentum), die zum aktuellen Zeitpunkt als Eigentum definiert sind. → Ausgestaltungsbedürftiges Grundrecht
- Nur das Erworbene, grdsl. nicht bloße Erwerbchancen (Abgrenzung zu Art. 12)
- Kein Vermögensschutz als solches, nur einzelne Vermögenswerte
Ausnahme: erdrosselnde Vermögenseingriffe („konfiskatorische Wirkung“)
- Str.: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. BVerfG hat das offen gelassen. Jedenfalls könne der Schutz nicht weitergehen als der Schutz der einzelnen Bestandteile des Gewerbebetriebs
- Öffentl.-rechtl. Leistungen, wenn sie Äquivalent einer nicht unerhebl. eigenen Leistung sind, privatnützig sind und Existenzsicherung dienen
→ Also Rentenansprüche (+), Genehmigungen idR (-)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)



11

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

- **Art. 9 I GG:** Zusammenschluss in und von Personen- und Kapitalgesellschaften
 - P.:** Zwangsmitgliedschaften in IHK, Handwerks- und sonstigen Kammern
 - e.A.: Betrifft die neg. Vereinigungsfreiheit
 - BVerfG: Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist nicht an Art. 9 I GG zu messen, sondern an Art. 2 I GG
- **Koalitionsfreiheit Art. 9 III GG:** Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
 - Gewerkschaften
 - Arbeitgeberverbände

12

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Sonstige Verfassungsbestimmungen mit besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsrecht

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)

- Vorrang des Gesetzes und Gesetzesvorbehalt
 - P.:** Vergabe von Subventionen
 - HM: Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan genügt, es sei denn die Subvention hat gesamtwirtschaftliche Bedeutung
- Vertrauensschutz
 - Echte Rückwirkung von in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalten grdsl. unzulässig. (Bsp. Änderung des EStG 2015 für das Jahr 2010)
 - Unechte Rückwirkung i.S. tatbestandlicher Rückwirkung grdsl. zulässig. (zB. Änderungen des Rentenrechts für noch Erwerbstätige)
- Verhältnismäßigkeit

13

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Sonstige Verfassungsbestimmungen mit besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsrecht

Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, 28 I 1 GG)

- Sicherstellung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, dass privates Wirtschaften menschenwürdige Existenz ermöglicht.
- ZB Sicherstellung der Energieversorgung, des wirtschaftl. Wettbewerbs

Umweltschutzprinzip (Art. 20a GG)

- Kann Eingriffe in wirtschaftl. Betätigungsfreiheit legitimieren
- Auslegungsdirektive

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht (Art. 109 II GG) → Staatszielbestimmung

Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 II GG)

→ Gemeindefirtschaftsrecht

14

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Fall (BVerfGE 126, 112 ff.)

Die Notfallrettung in Sachsen war bisher so organisiert, dass mit entsprechender Genehmigung auch private Rettungsdienste neben dem öffentlichen tätig werden durften (duales System). Nach einem neuen Landesgesetz dürfen private Rettungsdienste nur noch nach besonderer Beauftragung durch den öffentlichen Rettungsdienst betrieben werden (Eingliederungsmodell). Die Zahl der beauftragten Privaten wird bedarfsabhängig bestimmt; bei zu vielen Bewerbern findet ein Auswahlverfahren statt. Außerdem werden die Gebühren nun vom öffentlichen Auftraggeber mittels Satzung festgelegt. Durch das Gesetz sollen Einheitlichkeit und Effizienz des Notfallrettungsdienstes sichergestellt werden. Ist das Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar?



15

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Fall (BVerfGE 126, 112 ff.)

Das Gesetz könnte die privaten Rettungsdienstbetreiber in ihren Grundrechten verletzen.

I. Schutzbereich eines Grundrechts betroffen?

a) Art. 14 GG?

(-) Art. 14 GG schützt das Erworben, aber keine Erwerbschancen.

b) Art. 12 GG?

- Sachl. Schutzbereich: Jede erlaubte, auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit
- Persönl. Schutzbereich: Inländische Unternehmen (Art. 19 III GG) und Unionsunternehmen (Art. 18 AEUV)

16

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Fall

II. Eingriff

Objektiv oder subjektiv berufsregelnde Tendenz
(+), Regelung zielt auf die Regelung der Berufe im Rettungsdienstwesen und hat erhebliche Auswirkungen auf den Beruf des Rettungsdienstbetreibers

III. Rechtfertigung

Gesetzliche Grundlage (Art. 12 I 2 GG)

Verhältnismäßigkeit?

a) Legitimer Zweck

Einheitlichkeit und Effizienz des Notfallrettungswesens → Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 II GG), angemessene Kosten, faire Auswahl

b) Geeignetheit (+)

17

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Fall

c) Erforderlichkeit (3-Stufen-Theorie)

Objektive (Bedarf) und subjektive (Auswahl) Berufszulassungsschranke, Berufsausübungsregelung (Vergütung)
Gleich geeignetes milderes Mittel? Nur subj. Berufszulassungsschranke? Nicht gleichermaßen effektiv, da ggf. Verzögerungen.

d) Angemessenheit

(1) **Bedarfsregelung** als obj. Berufszulassungsschranke: Nachweisb./ höchstwahrscheinl. Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter
BVerfG: Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung = überragend wichtige Gemeinwohlbelange. Gesetzgeber hat Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Bedrohungslage. Hier erscheint die Einschätzung, dass ineffizientes Notfallrettungssystem Gefahr darstellt, nicht falsch.

18

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverfassungsrecht – Fall

- (2) **Auswahlverfahren:** Subj. Berufszulassungsschranke
Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter
(+) Auswahlverfahren dient der Gewährleistung hoher Qualität im Rettungsdienstwesen → Schutz von Leben und Gesundheit
- (3) **Einheitliches Vergütungssystem:** Berufsausübungsregelung
Vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls
(+) Gesundheitsversorgung zu sozial tragbaren Kosten; Krankenkassen sollen nicht mit übermäßigen Kosten belastet werden

Ergebnis: Gesetz ist verfassungsgemäß.

Wirtschaftsverfassungsrecht – Wiederholungsfragen

- Welche Grundrechte sind für das öffentliche Wirtschaftsrecht von besonderer Bedeutung? 
- Welche zwei Eingriffsarten unterscheidet man bei Art. 14 und wie wirkt sich das auf den Rechtfertigungsmaßstab aus? 
- Ist eine Subvention von 5.000 Euro rechtswidrig, wenn es für ihre Bewilligung keine spezielle gesetzliche Grundlage gibt und das Geld nur im Haushaltsplan bewilligt wurde? 
- Was ist die „Drei-Stufen-Theorie“? 